

GESELLSCHAFTSVERTRAG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**„Medizinisches Versorgungszentrum des Krankenhauses Greiz GmbH
– Poliklinik Greiz –.**

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Greiz.

§ 2 Unternehmensgegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere durch das Betreiben eines Medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des SGB V als eine Einrichtung des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 9 Abgabenordnung zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären Leistungserbringern der Krankenhausbehandlung und der Vorsorge und Rehabilitation und nicht ärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer ärztlicher Versorgungsformen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die mit dem genannten Gesellschaftszweck im wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen und diesen fördern.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die der Erzielung des Hauptzweckes der Gesellschaft dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist im § 2 dieses Vertrages beschrieben.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

(3) Mittel der Gesellschaft können im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO auch anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zu steuerbegünstigten Zwecken zugewendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an die Krankenhaus Greiz GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(6) Die Gesellschafter erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

§ 4 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Geiz. Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausend).

(2) Alleiniger Gesellschafter ist die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH.

(3) Die Stammeinlage ist voll erbracht.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Geschäftsführung

II. Die Gesellschafterversammlung

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der Gesellschaft.

(2) Die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH als Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch den gesetzlichen Vertreter vertreten.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Sie tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(4) Der Vertreter des Gesellschafters kann die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung fordern.

(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vertreter des Gesellschafters, die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil. Das Ergebnis der Beratungen ist in einer Niederschrift aufzunehmen.

(6) Die Beschlüsse des Gesellschafters werden in den Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmungen gefasst, wenn sich der Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklärt oder sich an ihr beteiligt. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Diese Art der Beschlussfassung findet nur Anwendung für einfache bzw. eilige Angelegenheiten.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag übertragenen Aufgaben wahrzunehmen:

(2) Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses, Bestätigung der Gewinnverwendung
2. Bestätigung des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr

(3) Der zusätzlichen Zustimmung des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH bedürfen:

1. die Veräußerung oder Stilllegung des „Medizinischen Versorgungszentrums“ oder eines Teiles des Medizinischen Versorgungszentrums
2. die Auflösung der Gesellschaft
3. die Änderung des Gesellschaftsvertrages
4. die Aufnahme von Anleihen und Finanzkrediten
5. Rechtsgeschäfte und Handlungen, die einen Wertumfang von 500.000 EUR übersteigen
6. die Übernahme von Bürgschaften und Garantien
7. die Vergütung und Entlastung des Aufsichtsrates

(4) Die Gesellschafterversammlung hat über ihre Beschlüsse, entsprechend den im Gesellschaftsvertrag der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH normierten Beschlussvorbehalte der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zu berichten.

III. Aufsichtsrat

§ 9

Der Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus den 6 Personen gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe a des Gesellschaftsvertrages der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH ist auch der Vorsitzende des Aufsichtsrates des Medizinischen Versorgungszentrums. Das gleiche gilt für seinen Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (4) Das Mandat im Aufsichtsrat des Medizinischen Versorgungszentrums erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH.
- (5) Für jedes ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (6) Der Aufsichtsrat regelt seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In dringlichen Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder auf andere Weise einladen. Mit der Einladung sind die Tagesordnungspunkte mitzuteilen.
- (2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegraphische, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgelegten Art der Abstimmung einverstanden erklären und sich an ihr beteiligen. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind auf eilbedürftige Verfahren bzw. Vorgänge zu beschränken.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2/3 der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (2) Beschlüsse die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgelegt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (3) Die Niederschriften nach Abs. 1 und 2 gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung beim Vorsitzenden widersprochen hat.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und durch Gesellschaftsvertrag bestimmt. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.

(2) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere:

1. die Aufnahme und grundsätzliche Ausgestaltung des Tätigwerdens im Rahmen der Satzung, ferner die Aufgabe bestehender Tätigkeitsfelder
2. die Empfehlung zur Feststellung der Jahresbilanz und zur Bestätigung der Gewinnverwendung an die Gesellschafterversammlung
3. den Wirtschaftsplan des Unternehmens mit dessen Teilen Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan und dessen Weiterleitung an die Gesellschafterversammlung zur Bestätigung
4. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden
5. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage
6. die Rückzahlung von Nachschüssen
7. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben, den Abschluss des Geschäftsführervertrages und dessen Beendigung. Bei der Berufung eines Geschäftsführers ist der Leitende Arzt zu hören.
8. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb
9. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer
10. die Bestellung des Abschlussprüfers
11. bauliche Maßnahmen und Anschaffung von Sachmitteln aller Art, soweit die hierfür erforderlichen Aufwendungen einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen
12. den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder sonstige Beendigung von Betriebsverträgen ab einer Gesamtsumme von 75.000 EUR
13. alle sonstigen Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung für zustimmungspflichtig erklärt
14. die Bestellung des Leitenden Arztes für einen Zeitraum von fünf Jahren
15. den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Personen, die mit den Geschäftsführern verwandt oder verschwägert sind.

(4) Der Aufsichtsrat hat über seine Beschlüsse an den Gesellschafter zu berichten.

§ 13 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH festgesetzt wird und sich der Höhe nach an der Entschädigung der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder orientiert.

§ 14 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

IV. Die Geschäftsführung

§ 15 Die Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Für die Geschäftsführung wird eine Geschäftsordnung erlassen, wenn mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist.

§ 16 Grundsätze und Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Ferner hat die Geschäftsführung in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen.

Die Geschäftsführung unterrichtet den Gesellschafter und den Aufsichtsrat halbjährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Bei sich abzeichnenden bestandsgefährdenden Entwicklungen für das Unternehmen hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren.

Der Geschäftsführung unterliegt die Verwendung der Fördermittel unter Einhaltung aller Bedingungen, Auflagen und sonstigen Bestimmungen.

(3) Bis zum 31.03. eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsleitung den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

V. Geschäftsjahr, Rechnungslegung

§ 17 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31.12. des betreffenden Jahres.

§ 18 Rechnungslegung

(1) Nach Rechnungslegung durch den Geschäftsführer gemäß § 16 Abs. 3 dieses Vertrages sind der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB zu erstellen und von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

(2) Nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer sind der Jahresabschluss und der Lagebericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(3) Dem Landkreis Greiz bzw. der für sie zuständigen Prüfungsbehörde stehen die Rechte nach § 53, 54 HGrG zu.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Dauer, Auflösung

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 20 Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter des Gesellschafters kann in allen Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb oder außerhalb der Gesellschafterversammlung Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und Bilanzen anfertigen lassen.

§ 21 Allgemeine Vorschriften

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen des Gesellschafters zu der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22 Salvatorische Klausel, Gründungskosten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

(2) Sofern eine Bestimmung unwirksam oder verschieden auslegbar ist, so ist eine solche Bestimmung oder Auslegung zu treffen, die mit dem GmbH-Gesetz und dem Inhalt und Zweck dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

(3) Den Gründungsaufwand (Notargebühren, Gerichtskosten etc.) bis zu Euro 2.500,00 trägt die Gesellschaft.